VERORDNUNG (EG) Nr. 620/2000 DER KOMMISSION

vom 23. März 2000

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1722/1999 des Rates hinsichtlich der Einfuhr von Hartweizen und der Rückstände von bestimmtem Getreide mit Ursprung in Marokko

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1722/1999 des Rates vom 29. Juli 1999 zur Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Algerien, Marokko und Ägypten sowie zur Einfuhr von Hartweizen mit Ursprung in Marokko [1], insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in dem seit 1978 geltenden Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Marokko vorgesehenen Zugeständnisse bei der Einfuhr von Kleie sowie von Hartweizen mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1722/1999 in Anwendung gebracht worden.

(2) Dieses Kooperationsabkommen wird ab dem 1. März 2000 durch das neue Europa-Mittelmeer Abkommen [2] zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits ersetzt. Die sich aus dem vorherigen Kooperationsabkommen ergebenden Zugeständnisse laufen zu diesem Zeitpunkt aus.

(3) Daher ist die Verordnung (EG) Nr. 1722/1999 anzupassen, um die Bezugnahme auf Erzeugnisse marokkanischen Ursprungs zu streichen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1722/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 1*

   Diese Verordnung enthält die Bestimmungen, die für die Sonderregelungen für die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Algerien und Ägypten gelten."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 2*

   Der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide der KN-Codes 2302 30 10 bis 2302 40 90 mit Ursprung in Algerien zu erhebende Zoll beläuft sich auf 40 % der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, vermindert um 7,25 EUR/t."

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 4*

   Die Artikel 2 und 3 gelten für alle Einfuhren, für welche der Einführer nachweist, daß die Ausfuhrabgabe von Algerien oder Ägypten gemäß Artikel 21 bzw. Artikel 20 der mit Algerien bzw. Ägypten geschlossenen Kooperationsabkommen erhoben wurde."

4. Artikel 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 16.
[2] ABl. L 70 vom 18.3.2000, S. 2.